

Anlage 12

Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)

(zu § 40 und § 41)

Familienzuschlag

Gültig ab 1. März 2018

(Monatsbeträge in Euro)	143,04
Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind	125,07
jeweils	
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	377,60
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	65,33